

SachsenNetze GmbH · 01065 Dresden

Per E-Mail: gbk@bnetza.de

Bundesnetzagentur
Große Beschlusskammer Energie
Stichwort " Konsultation Weiterentwicklung
Qualitätsregulierung"
Postfach 8001
53105 Bonn

Bearbeiter/-in	
Telefon	
Fax	
Unser Zeichen	Betriebsnr.: 10002941
Ihr Zeichen	GBK-25-02-1#1
Ihre Nachricht vom	23.04.2025
E-Mail	netzregulierung@SachsenEnergie.de
Internet	www.Sachsen-Netze.de
Datum	23.05.2025

Stellungnahme zum Entwurf einer Festlegungsverfahrens zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028 [GBK-25-02-1#1]

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf einer Festlegungsverfahrens zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028 nimmt die SachsenNetze GmbH wie folgt Stellung:

Die SachsenNetze GmbH schließt sich grundsätzlich der Kritik der Stellungnahmen des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. und des VKU Verband kommunaler Unternehmen e. V. an und misst den nachfolgend aufgeführten Punkten besondere Bedeutung bei:

Die Große Beschlusskammer leitet ihre Kompetenz zum Erlass der im Festlegungsentwurf getroffenen Regelungen einheitlich aus § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21, Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a, S. 5 EnWG her.

Unseres Erachtens könnten durchaus Zweifel an der hinreichenden Ermächtigung der großen Beschlusskammer zu den beabsichtigten Regelungen bestehen. Insbesondere die Einschränkung des Anspruchs des Anlagenbetreibers auf Auszahlungen vermiedener Netzentgelte könnte einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben des § 120 EnWG darstellen.

Die wesentliche Regelung über Anspruch und Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte für nicht volatil erzeugende, vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommene Anlagen erfolgt bereits auf Gesetzesebene, in § 120 EnWG. Eine Festlegungskompetenz Ihrer Behörde betrifft somit unseres Erachtens lediglich Inhalte, die vor Inkrafttreten der EnWG-Novelle des Jahres 2023 durch Rechtsverordnung regelbar waren. Mit anderen Worten: Eine Möglichkeit zur Änderung der Vorgaben zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte ist Ihrer Behörde lediglich im begrenzten Rahmen des § 120 Abs. 8 EnWG eröffnet, der eine nähere Ausgestaltung der gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung, nicht aber deren Aufhebung erlaubt. Eine Abschmelzung und vollständige Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für Bestandsanlagen dürften hiervon somit nicht gedeckt sein.

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Frank Brinkmann
Geschäftsführung:
Dr. Steffen Heine
Dr. Kathrin Kadner

Sitz der Gesellschaft:
Rosenstraße 32
01067 Dresden

Handelsregister:
HRB 24980
Amtsgericht Dresden
USt-IdNr. DE258395586

Bankverbindung:
Commerzbank AG
IBAN DE39 8508 0000 0450 2504 04
BIC DRESDEFF850

Vor diesem Hintergrund ist uns folgender Hinweis wichtig. So muss unbedingt vermieden werden, dass sich Anlagenbetreiber weiterhin auf gesetzlicher Grundlage zur Beanspruchung der insoweit ungekürzten vermiedenen Netzentgelte berechtigt sehen, während unser Unternehmen auf Grund behördlicher Festlegung keine Möglichkeit zur Weitergabe der vollständigen Kosten haben könnte. Bei den Kosten aus vermiedenen Netzentgelten handelt es sich um – nach Grund und Höhe – vollständig dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten. Diese müssen von unserem Unternehmen in Gänze bei der Anpassung der Erlösbergrenzen berücksichtigt und über die Netzentgelte erlöst werden können. Die zwingende Kostenneutralität dieser Position für unser Unternehmen folgt auch aus dem Grundsatz der kostenorientierten Entgeltbildung gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG.

Wir bitten die Beschlusskammer daher dringend, entsprechende Rechtsunsicherheiten im Falle einer finalen Festlegung zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

 SachsenNetze GmbH